

Investitions- und Finanzierungsplan WVA BA 24

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Baukosten	100.000	100.000					
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung							
Außenanlagen							
Anschlusskosten							
Sonstige Mittelverwendungen							
Planungsleistungen							
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)							
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)							
Fahrzeug							
...							
...							
Summe:	100.000	100.000	-	-	-	-	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**	-						
Zahlungsmittelreserve	-						
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung	-						
Bedarfszuweisungsmittel iR	-						
Bedarfszuweisungsmittel aR	-						
Subvention Land 40%							
Darlehen	100.000	100.000					
Vermögensveräußerung	-						
inneres Darlehen ABA	-						
Subvention KPC (40%)							
...							
Summe:	100.000	100.000	-	-	-	-	-

C) Folgekostenberechnung ***

Fixkosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Absetzung für Abnutzung (AfA)	2.000	z.B. AfA beginnend mit 2021, 50 Jahre
Darlehensdienst Zinsen	800	
Versicherung		
Σ	2.800	

Variable Kosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Betriebskosten durchschnittliche Instandhaltungen p.a.		z.B. Strom, Gemeindeabgaben
Σ	-	

Summe Folgekosten p.a.: 2.800,00

Folgeeinnahmen:	Betrag	Anmerkungen
Leistungserlöse	->	Gebühreneinnahmen- nicht monetär berechenbar
Zuschüsse Bund	2.000,00	KPC Zuschuss
Abschreibung Investitionszuschüsse		z.B. AfA beginnend mit 2021, 50 Jahre
...		
Σ	2.000,00	

Kostendeckung p.a.: -800,00 **Unterdeckung p.a.**
-28,57%

textliche Erläuterungen zur Folgekostenberechnung:

* in EUR gem. Finanzierungshaushalt

** Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittelreserve) sowie Mittel aus Geldfluss operative Gebarung als nicht-finanzierungswirksame Beträge darstellen

*** Zielgrößen: Aufwendungen und Erträge aufgrund nicht finanzierungswirksamer Größen;

Die Berechnung der Folgekosten/Folgeeinnahmen ist eine Durchschnittsbetrachtung zumindest für den Zeitraum des MEIFP gem. § 21 K-GHG